



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Westfälische Stadtrechte

Unna

Münster, 1930

§. 24. Allgemeines

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

Sturm liefen, keineswegs die wahre Meinung der einzelnen mitunterzeichneten Städte wiedergeben. Die märkischen Städte waren vielmehr seitens der anderen Stände durch Drohungen zur Unterschrift gezwungen worden, wie zuerst der Bürgermeister Fabrizious zu Hamm, dann auch der Unnasche Bürgermeister H. A. Hufemann gegenüber Stellerrat Durham erklärte¹².

4. Das Gerichtswesen.

§ 24. Allgemeines.

In dem Vertrage von 1243 hatte Graf Adolf I. von der Mark das *iudicium villae Unna*, unde ortum habuit illud, quod appellatur wichelde, et omnem iurisdictionem infra villam erhalten, woraus hervorzugehen scheint, daß bereits eine Art erweiterter Sondergerichtsbarkeit, die über die eigentliche sachliche (und vielleicht auch Gebiets-) Grenze eines örtlichen (dörflichen) Gerichts hinausging, bestand (oder bestanden hatte, wenn man auf das Perfekt in *habuit* Gewicht legen will). Welcher Art diese Gerichtsbarkeit war, ob sie 1243 und später noch bestand und durch welche Organe sie ausgeübt wurde, ist nicht ersichtlich und auch sonst nicht überliefert. Man wird vielleicht sogar schon an einen Wigboldscharakter des damaligen Dorfes Unna und somit an die Anfänge des späteren Stadtgerichts denken dürfen¹. Gleichzeitig mit der ersten Stadtrechtsverleihung, die nach dem in § 1 Gesagten wahrscheinlich zwischen 1288 und 1290 erfolgte, ist dann jedenfalls in Unna, ähnlich wie in anderen Städten, die Einrichtung eines besonderen Gerichts für die Bürger der neuen Stadt erfolgt, das an die Stelle des Gogerichts getreten ist², vor das die Bürger nach Angabe des Stadtrechts von 1346 nicht mehr geladen werden sollten. Auch der Freigraf durfte nun innerhalb der Friedepfähle nicht mehr richten³. Andererseits räumte das

¹² Schreiben Hufemanns vom 17. I. 1720: er habe bereits von Kleve aus berichtet, daß den Märkischen Hauptstädten „so stark von denen übrigen Collegiis der Ritterschaft und Städten zugesetzt worden, daß anfänglich positivement sich declariren sollten, ohne ein project eines supplicati wider die Accise erst vorhero sehen zu lassen, ob man Märkischer Städte seiten mit gravaminiren wolle oder nicht. Und wie endlich man stark entgegen gesetzt, daß man ja erst den Inhalt sehen müste, was und wie wider die Königliche Accise gravaminiret werden solte, hat man an anderer Seyten gedræuet, sich von denen Märkischen Städten zu separiren, wenn sie nicht mit einig seyn wolten“, worauf diese durch ihren Syndikus praevia revisione unterschrieben hätten. „Mir haben sie dieserhalb allerley Verdruß angehan, haben mit mir nicht conferiren wollen, ja gar endlich wider mich gravaminiret, daß ich als Accise-Fiscal denen Landtages-Versammlungen nicht weiter beywohnen mögte, wogegen ich aber solennissime protestiret habe. Das ist gewiß: die Märkischen Hauptstädte haben auf die Weyse kein votum liberum und müssen wahrhaftig par compagnie mitmachen, was die andere Collegia haben wollen.“ (Beh. Staatsarchiv: Gen.-Dir. Kleve, Tit. 150 Sect. 1 nr. 3.)

¹ Vgl. F. Philippi, „Weichbild“, in *Hansische Geschichtsblätter* XXIII, Jahrgang 1895, S. 1.

² Vgl. hierüber § 25.

³ Über den Freigrafen vgl. § 26.

Stadtrecht von 1346 auch dem Rat eine gewisse Gerichtsbarkeit ein⁴. Eine allgemeine Befreiung der Bürger von jeder auswärtigen Gerichtsbarkeit wurde seitens des Landesherrn 1385 ausgesprochen⁵. So gab es in der Folgezeit nur zwei Gerichte, die als erste Instanz für die Bürger in Frage kamen: 1. das Gericht des landesherrlichen Richters, das dieser, streng getrennt von dem (Go-)Gericht über die Amtseingefessenen, über die Bürger abhielt; 2. das Gericht des Rats. Über ihre Entwicklung im besonderen wird weiter unten die Rede sein. Daß zwischen Richter und Rat, deren Zuständigkeiten sich zum Teil überschneiden, es nicht ohne Reibungen abging, ist nicht auffällig. In älterer Zeit hören wir wenig darüber. Erst im 17. Jahrhundert werden, nachdem 1594 ein Vergleich einzelne Streitpunkte beigelegt hatte, die Gegensätze stärker oder wenigstens für uns erkennbarer. Der Versuch, sie durch Verhandlungen zwischen der Klevischen Regierung und der Stadt durch das Reglement vom 7. II. 1687 auszugleichen, gelang nicht. Der streng formalistische Standpunkt, den die Regierung in einem Rezeß vom 14. II. 1687 einnahm: „Alldieweil in regalibus und davon dependirenden Jurisdictionen der Landesherr intentionem fundatam für sich hat, solches auch bereits im vorigen seculo von damahligen Fürstl. Herren Rhäten der Stadt ernstlich zu Gemüht geführt⁶ . . . und, sich dessen allen, was sie in scriptis privilegiis nicht hetten, so lang, bis sie das Herkommen debitè erwiesen, zu enthalten, eingebunden worden,“ dieser Standpunkt war allerdings mit den Ansprüchen der Stadt schwer zu vereinbaren. Die Mißhelligkeiten dauerten sogar durch das ganze 18. Jahrhundert hindurch fort trotz der Justizreformen unter den Königen Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. und trotzdem der Rat seit 1718 doch vom König ernannt wurde. Eine zusammenfassende genaue Darstellung darüber verdanken wir dem Justizvisitationsbericht von 1786. Die Vorschläge, die bei dieser Gelegenheit zur endgültigen Beseitigung der durch die andauernden Kompetenzstreitigkeiten verursachten Mißstände gemacht wurden und die im wesentlichen darauf hinausliefen, dem Rat die gesamte Realsjurisdiktion, dem Landgericht die gesamte Personaljurisdiktion zuzuweisen, kamen jedoch vor dem Zusammenbruch von 1806 nicht mehr zur Ausführung. Im Verlauf der darüber gepflogenen Verhandlungen, die infolge der Schwerfälligkeit des behördlichen Apparates, z. T. wohl auch unter dem hemmenden Einfluß der Zeitverhältnisse, sehr schleppend verliefen, wurde auch eine Vereinigung der Zuständigkeiten des Landgerichts im Stadtgebiet und des Rats in einem aus einem Teil des Landgerichts und dem Rat zu kombinierenden Stadtgericht in Erwägung gezogen.

⁴ Über die Gerichtsbarkeit des Rats vgl. § 27.

⁵ Noch 1673 beruft sich der Rat auf dieses Privileg gegenüber Eingriffen des Drostens in die Gerichtsbarkeit.

⁶ Hierüber sind sonst leider keine Nachrichten erhalten; doch gehört vielleicht der Vergleich von 1594 in diesen Zusammenhang.